

t.303 - DW/th

Den 9. Februar 1978 ^{Gesam!}

	DB	BU	CH	RC		1/2
Datum	10.2	10.2	21.3	30.3		11.4
Von	DB	CH	CH	RC		R
EPD					10.2.78	16
Ref.	p. B. 14. 20. / 2)					

Notiz an die Völkerrechtsdirektion

Richtlinien für die Vollmachteinholung für die Unterzeichnung völkerrechtlicher Verträge

1. Vergleicht man die zurzeit geltende interne Regelung der Vollmachtsfrage für die Unterzeichnung von völkerrechtlichen Abkommen mit den Anforderungen, die ein rationeller Dienstablauf stellt, sowie mit der im Völkerrecht sich abzeichnenden Regelung, so stellt sich die Frage, ob nicht neue Richtlinien in der Vollmachtsfrage aufgestellt werden sollten.
2. Gemäss einem Beitrag des Politischen Departementes vom 24. Dezember 1964 zur Verwaltungspraxis der Bundesbehörden (1964-1965, Heft 32, Nr. 4) bedarf es zur Unterzeichnung von Verträgen "grundsätzlich in jedem Fall einer Vollmacht des Bundesrates. Entsprechend völkerrechtlicher Uebung kann nur der Vorsteher des Politischen Departementes in seiner Eigenschaft als Aussenminister ohne eine solche Vollmacht unterzeichnen, doch lässt auch er sich regelmässig in jedem Einzelfall durch den Bundesrat eine besondere Vollmacht erteilen." In seiner Dissertation über die Kompetenzdelegation beim Abschluss völkerrechtlicher Verträge (S. 195) übernimmt B. Spinner den Standpunkt des EPD als "schweizerische Praxis", indem er dessen Gehalt als nichtdelegierbare Regierungskompetenz des Bundesrates (a.a.O. 192 ff.) bezeichnet. Diese interne Regelung hätte bei genauer Anwendung zur Folge, dass für jeden Briefwechsel, der mittels Notifikation erfolgt, auf schweizerischer Seite eine Vollmacht des Bundesrates eingeholt werden müsste. Hiezu ist anzumerken, dass die DEH, die für ihr Tätigkeitsgebiet ausdrücklich über eine Abschlusskompetenz für völkerrechtliche Verträge verfügt (vgl. nunmehr Art. 21 der Verordnung über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, AS 1978, 25), jedenfalls bei Briefwechseln und bei Abschlüssen von Projektverträgen mittels Notifikation bis anhin keine Vollmacht einholte. Unter dem Blickwinkel einer rationellen Arbeitsweise ist eine derartige Praxis sicherlich gerechtfertigt. Ausserdem stellt sich gegenüber dem Vertragspartner in diesem Fall die Frage des "Ausweisvorweisens" - der Vollmacht - nicht.

nein!

Nein, die Bundes-
hausli macht es
von sich aus



oui
RC

Im Völkerrecht kann man ja die Vollmacht für den Abschluss eines Vertrages als einen Ausweis bezeichnen, in dem die zum Abschluss ermächtigte Person und der Gegenstand, wofür die Ermächtigung erteilt wird, aufgeführt sind.

3. Auch wenn die Wiener Vertragsrechtskonvention vom 23. Mai 1969 erst von 31 Staaten ratifiziert worden ist - für das Inkrafttreten werden 35 Ratifikationen benötigt - und von der Schweiz nicht unterzeichnet wurde, so kann die hier interessierende Regelung der Wiener Konvention wenigstens als geschriebenes Völkerrecht "statu nascendi" beigezogen werden. Art. 7 der Konvention lautet:
- "1. Une personne est considérée comme représentant un Etat pour l'adoption ou l'authentification du texte d'un traité ou pour exprimer le consentement de l'Etat à être lié par un traité:
- a) si elle produit des pleins pouvoirs appropriés; ou
b) s'il ressort de la pratique des Etats intéressés ou d'autres circonstances qu'ils avaient l'intention de considérer cette personne comme représentant l'Etat à ces fins et de ne pas requérir la présentation de pleins pouvoirs.
2. En vertu de leurs fonctions et sans avoir à produire de pleins pouvoirs, sont considérés comme représentant leur Etat:
- a) les chefs d'Etat, les chefs de gouvernement et les ministres des Affaires étrangères, pour tous les actes relatifs à la conclusion d'un traité;
b) les chefs de mission diplomatique, pour l'adoption du texte d'un traité entre l'Etat accréditant et l'Etat accréditaire;
c) les représentants accrédités des Etats à une conférence internationale ou auprès d'une organisation internationale ou d'un de ses organes, pour l'adoption du texte d'un traité dans cette conférence, cette organisation ou cet organe."
4. Für die Tätigkeit der DEH, einschliesslich des Delegierten für Katastrophenhilfe im Ausland, ist nun neben Art. 7 Ziff. 1 lit. a) vor allem lit. b) sowie Ziff. 2 lit. b) dieses Artikels bedeutsam. Im bilateralen Verhältnis hat aufgrund der Erfahrung der DEH der Missionschef im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit nicht nur für die Annahme eines Vertragstextes keine Vollmacht vorzuweisen, sondern auch nicht für die Unterzeichnung von Verträgen. Gleiches gilt für Vertreter der DEH, die anlässlich von Besuchen in den Entwicklungsländern Vertragstexte festlegen und Verträge unterzeichnen. Der Kon-

sens der beiden Vertragsparteien, wie ihn Art. 7 Ziff. 1 lit. b) der Wiener Konvention vorsieht, ist die Regel. Der Delegierte des Bundesrates für Katastrophenhilfe im Ausland schliesslich hat ebenfalls für die Unterzeichnung seiner Verträge nie eine Vollmacht vorlegen müssen (und auch nie eine solche mit sich geführt).

5. Gestützt auf die vorstehenden Ueberlegungen möchten wir Sie ersuchen, zu prüfen, ob nicht neue Richtlinien in der Vollmachtfrage zu erlassen sind, die den Bundesämtern ein pragmatisches, den jeweiligen Bedürfnissen angepasstes Vorgehen erlauben, d.h. die weitgehend schon angewandte Praxis bestätigen.

Entwicklungszusammenarbeit
und humanitäre Hilfe

Ein Vizedirektor:

(Th. Raeber)

Kopie: - Handelsabteilung EVD
- HH BH WM HRO DW

*und warum ist
Vollmacht einmal
gefordert wird!*